

# BEKANNTMACHUNG

**der Satzung der Stadt Königswinter über die Aufhebung  
der Satzung vom 28.09.2004 über die förmliche Festlegung des Sanie-  
rungsgebiets „Königswinter-Altstadt“,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2006 und vom 30.10.2008,  
vom 21.03.2017**

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner 16. Sitzung vom 06.03.2017 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 28.09.2004 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Königswinter-Altstadt“ aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), jeweils in geltender Fassung, beschlossen:

## § 1

### Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Königswinter-Altstadt“ vom 28.09.2004, rückwirkend in Kraft gesetzt ab dem 07.10.2004 durch Bekanntmachung vom 05.11.2008, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Königswinter-Altstadt“ vom 30.10.2006 und vom 30.10.2008, rückwirkend in Kraft gesetzt ab dem 02.12.2006 durch Bekanntmachung vom 05.11.2008, wird aufgehoben.

## § 2

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

## § 3

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Ziffern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königswinter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde, der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder der Form- oder der Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Rechtsmangel ergibt.

Die Satzung der Stadt Königswinter vom 21.03.2017 über die Aufhebung der Satzung vom 28.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2006 und vom 30.10.2008, über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Königswinter-Altstadt“ kann von jedermann bei der Stadt Königswinter, Servicebereich Stadtplanung, Zimmer 032 (Obere Str.8, 53639 Königswinter-Thomasberg) während den allgemeinen Öffnungszeiten dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Königswinter, den 21.03.2017

In Vertretung  
gez. Dirk Käsbach  
Erster Beigeordneter

